

- Eine Besonderheit des öffentlichen Tadels besteht darin, daß das Gericht im Urteil festlegen kann, daß keine Eintragung der Bestrafung im Strafregister erfolgt. Von der Eintragung ins Strafregister sollte z. B. abgesehen werden, wenn
- zwischen Tat und Verurteilung ein längerer Zeitraum liegt, den der Verurteilte nicht zu vertreten hat und in dem er mit seinem positiven Verhalten gezeigt hat, daß er die Schädlichkeit und Verwerflichkeit seines Vergehens einsieht;
 - der Straftäter bis zur Verurteilung bereits Wiedergutmachungsleistungen erbracht hat;
 - der Grund dafür, daß die Sache nicht an ein gesellschaftliches Gericht übergeben werden konnte, darin liegt, daß komplizierte Beweisfragen, z. B. durch Vernehmung eines Sachverständigen, zu klären waren.

6.2.3. Die Strafen mit Freiheitsentzug

6.2.3.1. Wesen, Ziele und Anwendungsbereich der Strafen mit Freiheitsentzug

Innerhalb des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der DDR spielen die Strafen mit Freiheitsentzug eine notwendige und wichtige Rolle. Auch sie sind auf die Verwirklichung der grundlegenden Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe in der DDR gerichtet, d. h. darauf, die sozialistische Gesellschaft zu *schützen*, neuen Straftaten *vorzubeugen* und den Straftäter zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu *erziehen* (Art. 2 StGB).

Der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug bedeutet wegen des in ihr sichtbar hervortretenden Zwangscharakters eine besonders entschiedene Zurückweisung und moralisch-politische wie staatlich-rechtliche Verurteilung der Straftat und soll dem Täter und anderen Personen die Schwere der Straftat sowie die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung nachdrücklich bewußt machen (§ 39 Abs. 3 StGB und § 2 Abs. 1 SVWG). Von den Strafen mit Freiheitsentzug ist die Freiheitsstrafe die *strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (Art. 2 Abs. 3 StGB).

Hinsichtlich der Person des Straftäters sind die Strafen mit Freiheitsentzug insbesondere auch auf die Festigung bzw. Vermittlung elementarer sozialer Persönlichkeitseigenschaften, seine Befähigung zur Einhaltung der durch das Strafrecht geschützten sozialen Mindestanforderungen der sozialistischen Gesellschaft gerichtet. Zumindest soll der Strafvollzug gewisse Grundlagen und Ausgangspositionen für eine positive Persönlichkeitsentwicklung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug schaffen. Strafen mit Freiheitsentzug haben unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen ihrem objektiven sozialen Wesen nach eine progressive und humanistische Funktion: durch nachdrückliche Erziehung und Disziplinierung den Straftäter bei seiner sozialen Integration in von Ausbeutung und Knechtung freie menschliche Gesellschaftsverhältnisse und bei der Entwicklung seiner Persönlichkeit als Subjekt dieser Verhältnisse zu unterstützen.